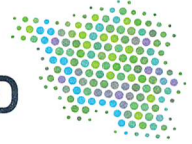


34 ✓

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz



SAARLAND



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

agstaUMWELT GmbH
Saarbrücker Straße 178
66333 Völklingen

Zeichen: 6101-0022#0001
Bearbeitung: Laura Scheid
Tel.: 0681 8500-1101
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 29.10.2021
Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Bebauungsplan „Wohnmobil- und Glampingpark Bostalsee“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Nohfelden

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Ihr Schreiben vom 04.10.2021 - 21-64 TRex/Le -

Guten Tag,

Ziel der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes in Nohfelden ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Wohnmobilstellplatz und eine Glampinganlage mit Tiny Häusern zu schaffen. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Naturschutz

Flächennutzungsplanänderung

Unter Berücksichtigung der §§ 18 Abs. 1 und 13 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Bauleitplanverfahren unter Anwendung der Eingriffsregelung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung (§§ 1 und 1a BauGB) zu entscheiden. Das bei der Bauleitplanung zu beachtende Vermeidungsgebot (§ 1a Abs.3 BauGB i. V. m. § 21



Don-Bosco-Straße 1 · 66119 Saarbrücken
www.saarland.de

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:
Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 128 sowie 108, 126 und 136



BNatSchG) macht es erforderlich, dass mit der Teiländerung des Flächennutzungsplans eine Untersuchung alternativer Standorte zu erfolgen hat (vgl. auch Vorgabe nach Anlage 1, Punkt 2 d) zum BauGB). Dabei ist der Standort zu wählen, mit dem das verfolgte Ziel (Ausweisung eines Wohnmobil- und Glampingparks) auf landschafts- und naturschonende Weise verwirklicht werden kann. Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu untersuchen, ob Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von bereits bebauten Flächen oder Nachverdichtungen bestehen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass bereits ein Wohnmobilstellplatz am Bostalsee (Gonnesweiler, Flur 2, Flurstück 10/9) besteht. Der Platz wurde bisher nicht planungsrechtlich oder naturschutzrechtlich behandelt und befindet sich im Anschluss an die Parkflächen des Centerparcs innerhalb einer Fläche, die im Bebauungsplan zum Centerparc mit LP1 zur „Entwicklung eines naturnahen, artenreichen Laubwaldes“ festgesetzt wurde. Im weiteren Verfahren sollte geprüft werden, wie mit diesem Platz weiter verfahren werden soll. Es sollte geklärt werden, ob der bestehende Platz zurück gebaut und der festgesetzte Ausgleich vollzogen wird oder ob es sinnvoll ist, den Platz um den mit dieser Planung vorgesehenen Glampingpark zu ergänzen und den Bebauungsplan zum Centerparc zu ändern.

Landschaftsprogramm des Saarlandes

Das Plangebiet befindet sich im Tal des „Pärwiesbaches“ innerhalb einer Fläche, die im behördenverbindlichen Landschaftsprogramm des Saarlandes im Rahmen der Neuordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden soll. In der Begründung zum Landschaftsprogramm wird ausgeführt, dass „mit dieser Neuordnung vor allem ein Impuls zur naturnäheren Entwicklung der Fließgewässer und zur Freiraumsicherung in den Auen gesetzt werden soll und insbesondere im Nordsaarland auf eine Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung in den Auen zu achten ist.“ Weiter wird in der Begründung folgendes ausgeführt:

„Die Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete ist in den dargestellten Bereichen sinnvoll, da außerhalb des Verdichtungsraumes die peripheren Waldgebiete ausreichenden Schutz über das Landeswaldgesetz genießen und viele stark beanspruchte Auen und schutzbedürftige Bereiche in Siedlungsnähe demgegenüber keinen Schutzstatus besitzen. Die Regelungs- und Lenkungsfunction der Landschaftsschutzgebiete soll durch eine Fokussierung auf die tatsächlichen Belastungs- und Konfliktbereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung und Landschaft gestärkt werden.“

Im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung ist daher darzulegen, ob und wenn ja aus welchen Gründen im vorliegenden Fall eine Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsprogramms möglich ist und ob es konfliktärmere Standorte im Umfeld des Bostalsees gibt.

Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes

Das Programm trifft für das Plangebiet keine Aussagen. Der westlich angrenzende Talbereich des „Pärwiesbaches“ wird als „Entwicklungsfläche naturnahes Bachtal“ dargestellt.

Landesentwicklungsplan Umwelt

Der nördliche Teilbereich des Plangebiets (zur Bosener Mühle hin) sowie der östlich angrenzende Bereich sind im Landesentwicklungsplan als „Waldfläche“ dargestellt. Es handelt sich um Wald, der im Zuge der Anlage des Stausees vor rund 45 Jahren neu angepflanzt wurde.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Es grenzt aber unmittelbar südlich an das der nach § 22 Abs. 5 SNG gesetzlich geschützte Biotop „artenreiches Grünland mesophiler Standorte des FFH-Lebensraumtyps 6510 (Erhaltungszustand B mit sechs B-Arten)“ an. Im Zuge der weiteren Planung sind indirekte Beeinträchtigungen des Biotops zu vermeiden.

Wir regen an, das bisher unbebaute Tal des „Pärwiesbaches“ von Bebauung freizuhalten und weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung beizubehalten.

Bebauungsplan

Eingriffsregelung

Im Bebauungsplan ist unter Anwendung der Eingriffsregelung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung (§§ 1 und 1a BauGB) zu entscheiden. Dazu gehören Entscheidungen über Festsetzungen nach § 9 BauGB, die der Eingriffsfolgenbewältigung dienen (Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von Planungsalternativen im Plangebiet, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Art und Umfang). Des Weiteren sind – wie in der Kurzbegründung bereits ausgeführt – die artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG zu beachten.

Wir empfehlen, die Biotoptypenkartierung und die Erfassung der Tiere über das Plangebiet hinaus, bis zur Bosbächaue und zu dem angrenzenden gesetzlich geschützten Biotop zu erweitern. Dies ermöglicht eine Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die angrenzende Magerwiese und die Beurteilung der ökologischen

Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die Kartierung ist ebenso auf den erforderlichen externen Kompensationsflächen nötig, die innerhalb des betroffenen Naturraums „Saar-Nahe-Bergland“ durchgeführt werden können.

Die notwendigen Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahmen und die möglichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind detailliert zu beschreiben. Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen ist über eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu ermitteln. Sollen Ökokontopunkte angekauft werden, ist der Leitfaden „Eingriffsbewertung“ des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zu verwenden.

Die Sicherung (Flächenverfügbarkeit und Vollzug) der Ausgleichsmaßnahmen und externen Ersatzmaßnahmen sollte entweder durch:

- die Aufstellung eines zweiten Bebauungsplanes für den Ausgleich und/oder
- vertragliche Vereinbarungen (§ 11 BauGB),
- die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für Zwecke des Naturschutzes,
- eine Zuordnungsfestsetzung (als textliche Festsetzung im Bebauungsplan) nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB für die betroffenen Parzellen,
- Zuordnung der Kosten zu den Eingriffsverursachern (§§ 135a bis c BauGB) und
- Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. Abs. 2a BauGB mit Zuordnung zum „Eingriffsbebauungsplan“

erfolgen.

Sofern erforderlich, sind die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen und Monitoringmaßnahmen (z. B. bei notwendigen funktionalen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) zu beschreiben.

Artenschutz

Die durch das Vorhaben betroffenen nach § 44 BNatSchG relevanten Tiere sind vorab zu untersuchen. Die erforderlichen Vermeidungs- und gegebenenfalls vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan festzulegen, um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden und um die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zu erwirken.

Auf der Grundlage der floristischen Erfassung sollte eine Potentialabschätzung zu den aufgrund der Habitat Ausstattung möglicherweise vorkommenden Tierarten durchgeführt werden. Potentiell vorkommende und möglicherweise durch das Vorhaben betroffene Arten sind zu untersuchen. Wegen der Lage im Tal und der betroffenen Biotoptypen Wiese, Gehölzgruppe und Wald wird mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Untersuchung der Vögel (insbesondere Wiesenbrüter), Schmetterlinge, Libellen, Amphibien und Fledermäuse notwendig werden.

Für das Plangebiet selbst liegen der Naturschutzbehörde keine Daten zu erfassten Tierarten vor. In der angrenzenden (ca. 200 m Entfernung) Bosbachaue, in die der

Pärwiesbach mündet, wurden der „Lilagold-Feuerfalter“ und die „Blaufügel-Prachtlibelle“ sowie das „Braunkehlchen und der Wiesenpieper“ (Daten aus den 90er Jahren) erfasst.

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb eines ausgewiesenen und geplanten Wasserschutzgebietes.

Bohrungen der öffentlichen Trink- und Nötwasserversorgung liegen nicht im näheren Umfeld zum Plangebiet. Das Grundwassermodell des Saarlandes gibt einen rechnerischen Wert von ca. 5 m u. Geländeoberkante für den Grundwasserflurabstand im Bereich des Plangebietes an.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist hinsichtlich des vorsorgenden Grundwasserschutzes darzulegen, dass das Grundwasser nicht durch die Planungen gefährdet wird.

Hierbei ist insbesondere auf die erforderlichen Eingriffe in Grund- und Boden (Gründungsarbeiten, Zufahrtsstraßen, Parkflächen, Umgang mit dem Niederschlagswasser, etc.) einzugehen.

Mögliche Auswirkungen bzw. entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des Grundwassers sind hierbei sowohl für den Betrieb als auch für die im Zuge der Planungen erforderlichen Baumaßnahmen darzulegen.

Erforderliche Auflagen zu dem geplanten Gesamtvorhaben können erst nach Vorlage der konkreten Bauanträge und Planunterlagen festgesetzt werden.

Gewässerschutz

Schmutzwasserentsorgung

Das Schmutzwasser soll laut Begründung in den dort verlaufenden Kanal eingeleitet werden. Nach Rücksprache mit der WWV Wasser- und Energieversorgung St. Wendel GmbH (Zuständig für die Abwasserangelegenheiten der Gemeinde Nohfelden) ist im besagten Gebiet auf dem Plan nur der EVS – Entsorgungsverband Saar Hauptsammler erkennbar. Eine gemeindliche Kanalisation steht hier nicht zur Verfügung. Ob die EVS Anlage für den Anschluss ausgelegt ist, ist mit dem EVS abzustimmen. Hier besteht noch Klärungsbedarf zwischen der Gemeinde Nohfelden, der WWV und dem EVS in Bezug auf die Einleitbedingungen. Gegebenenfalls dürfen an der Entsorgungsstation für Reisemobile ausschließlich chemiefreie Abwässer, sogenanntes „Grauwasser“ unmittelbar der Kanalisation zugeführt werden. Die Abwassersatzung der Gemeinde Nohfelden ist zu beachten.

Niederschlagswasser (§ 49a Saarländisches Wassergesetz - SWG)

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll von den Eigentümern der Grundstücke oder den zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigten im Rahmen der Satzung nach Absatz 3 vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und nicht auf Grund der kommunalen Abwassersatzung der Gemeinde vorbehalten ist. Die erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Das Niederschlagswasser soll in den Pärwiesbach eingeleitet werden.

Die Gemeinde setzt in ihrer Abwassersatzung fest, wo und in welcher Weise Niederschlagswasser genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll. Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA).

Laut Erläuterungsbericht soll das Maß der baulichen Nutzungen mit Festsetzungen zu den versiegelten Flächen geregelt werden. Es ist vorgesehen, Regelungen zu der Ausführung der versiegelten Flächen zu treffen. Die Versiegelung in der freien Landschaft soll durch entsprechende Festsetzungen auf ein Minimum beschränkt werden. Dazu zählt u. a. die versickerungsfähige Ausarbeitung der Stellplätze für Wohnmobile.

Bodenschutz und Geologie

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet derzeit als landwirtschaftliche Fläche dar. Laut Bestandserfassung in der Kurzbegründung zum Scoping sind im Geltungsbereich des Vorhabens keine seltenen Böden, keine Böden mit hoher bodenfunktionaler Wertigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und keine Archivböden i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG überplant. Das Ertragspotenzial der Böden ist als gering zu klassifizieren. Hinsichtlich der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes erachten wir das dargelegte Untersuchungsprogramm zur Umweltprüfung daher als ausreichend.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung erstreckt sich über zwei Teilgebiete, wobei der südliche Planbereich eine Insellage inmitten der freien Landschaft einnimmt und über den Ausbau eines Feld-/Waldweges erschlossen werden soll. Im Hinblick auf die in der Bodenschutzklausel des § 1 a Abs. 2 BauGB normierte Verpflichtung zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden sollte in Bezug auf die Standortwahl

nachvollziehbar begründet und dargelegt werden, warum keine Erweiterung einer bereits erschlossenen Fläche mit touristischer Nutzung erfolgen kann.

Für das Plangebiet weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen derzeit keinen Eintrag auf. Aktuell liegen keine Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen vor. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine schädliche Bodenveränderung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Sollten den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. -nutzern Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen zur Kenntnis gelangen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich 2.2 des LUA zu informieren.

Immissionsschutz

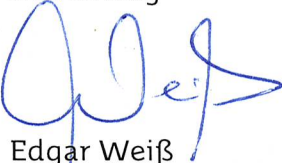
Wir weisen darauf hin, dass im späteren Baugenehmigungsverfahren Auflagen zu technischen Anlagen formuliert werden können.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

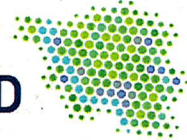
Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Edgar Weiß



agstaUMWELT GmbH
Saarbrücker Straße 178
66333 Völklingen

Oberste Landesbaubehörde OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Baufaufsicht und Wohnungswesen

Bearbeitung: Fr. Becker
Tel.: 0681 501 - 4234
Fax: 0681 501 - 4601
E-Mail:
a.becker@innen.saarland.de
Datum: 4. November 2021
Az.: OBB 11 - 149-3/21 Be
OBB 11 - 150-3/21 Be

Aufstellung des Bebauungsplans "Wohnmobil- und Glampingpark Bostalsee" sowie parallele Flächennutzungsplanteiländerung in der Gemeinde Nohfelden, Gemeindeteil Bosen

Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Vorlage vom 04.10.2021, Az.: 21-64 TRex / Le; hier eingegangen am 05.10.2021

Sehr geehrter Herr Rexer,

mit vorliegender Planung beabsichtigt die Gemeinde Nohfelden, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Wohnmobilstellplatz sowie eine Glampinganlage mit Tiny Häusern zu schaffen.

Ihrem Anschreiben ist eine Kurzbegründung einschl. einer Karte mit dem Umgriff des Geltungsbereichs beigelegt. Nähere Informationen sind der Vorlage nicht zu entnehmen.

Landesplanerische Ziele sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Allerdings werden durch die Planung Waldflächen in Anspruch genommen. Die Begründung muss sich sowohl mit dem Erfordernis dieser Inanspruchnahme sowie dem erforderlichen Ausgleich auseinandersetzen. Inwieweit in diesem Zusammenhang der Verzicht auf eine Bilanzierung des mit der Planung induzierten Eingriffs sachgerecht ist, erscheint zumindest fraglich, ist jedoch einvernehmlich mit dem zuständigen Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu klären.

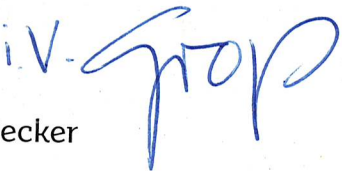


Eine Beteiligung der Landesplanungsbehörde im weiteren Verfahren ist erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowohl eine Planzeichnung, die den Bestimmungen des BauGB sowie der PlanzVO entspricht als auch eine aussagekräftige Begründung vorgelegt werden wird.

Hier ist aus hiesiger Sicht insbesondere auf eine transparente und nachvollziehbare Standortalternativenprüfung, den erforderlichen Ausgleich, die Inanspruchnahme von Waldflächen sowie deren Begründung und auf die verkehrliche Erschließung sowie die Abwasserentsorgung näher einzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

50 ✓

Ministerium für
Umwelt und
Verbraucherschutz

agsta UMWELT
66333 Völklingen

Eingang: 28. Okt. 2021

Weiterleitung an: AR

Kopie an: _____

Kopie an: _____

SAARLAND



Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Arbeitsgruppe Stadt- u. Umweltplanung GmbH
- agstaUMWELT GmbH -
Saarbrücker Str. 178
66333 Völklingen

Zeichen: D/4 2401-0002#0271
2021/100773
Bearbeitung: Dirk Holz
Tel.: 0681/501-4240
Fax: 0681/501-4521
E-Mail: d.holz@umwelt.saarland.de
Datum: 27. Okt. 2021
Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

**Bebauungsplan „Wohnmobil- und Glampingpark Bostalsee“ mit paralleler Tei-
länderung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Nohfelden
Ihre Email vom 04.10.2021**

hier: Stellungnahme der Forstbehörde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planungsunterlagen weisen einen Geltungsbereich aus, der eine landwirtschaftliche Fläche aber auch eine Waldfläche überplant.
In der Begründung werden nur die Planungen für die landwirtschaftliche Fläche dargestellt und keine Aussagen getroffen, warum der Geltungsbereich auch die Waldfläche ca. 150 m nordöstlich der landwirtschaftlichen Fläche, Gemarkung Bosen 07-166, umfasst. Ich bitte um Prüfung.

Bis zur Klärung erfolgt die Stellungnahme der Forstbehörde nur zu den Planungen Wohnmobil- und Glampingpark.

Die Stellflächen der Wohnmobile sowie der Glampingbereich erfolgt auf landwirtschaftlichen Flächen, so dass die Belange der Forstbehörde nur dahingehend betroffen sind, das Wald östlich an den Geltungsbereich anschließt.
Ich bitte die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG als „nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB“ im Bebauungsplan darzustellen und als Planzeichen in der Planzeichnung aufzunehmen.



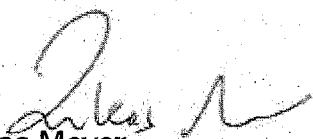
Die Zuwegung soll zu Teilen über einen nicht ausreichend ertüchtigten Waldweg erfolgen.

In den Planungsunterlagen werden über die Zuwegung keine weiteren Plandetails bekannt gegeben. Insofern kann zur Zuwegung aus forstlicher Sicht keine Stellungnahme erfolgen.

Ich bitte um Rückmeldung, ob der Wald-Geltungsbedarf weiterhin beibehalten wird und welchen Planungen er unterliegt. Weiterhin bitte ich um Rückmeldung, welcher Ausbau für die Zuwegung geplant ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lukas Meyer

52 ✓

Betreff: Re: 147/2021 - 21-64 TRex/Le; Bebauungsplan „Wohnmobil- und Glampingpark Bostalsee“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Nohfelden
Von: "Wendelin Schmitt (NABU Saarland)" <wendelin.schmitt@nabu-saar.de>
Datum: 02.11.2021, 09:14
An: "stellungnahmen@agsta.de" <stellungnahmen@agsta.de>
Kopie (CC): Rita Engel <rita.engel@nabu-saar.de>, Thorsten Heinrich <Thorsten.Heinrich@NABU-saar.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen des Verfahrens. Mit wachsender Besorgnis beobachten wir die zunehmende Bebauung des Umfeldes des Bostalsees, welche die ursprünglich einmal vorgesehene Infrastruktur bei weitem übersteigt. Da das Seeufer mittlerweile weitgehend touristisch genutzt ist, muss nun bereits auf abgelegene Grundstücke zurückgegriffen werden. Wir sehen diese Entwicklung vor dem Hintergrund des zunehmenden Flächenverbrauchs und im Hinblick auf den weiteren Massentourismus am See nicht als nachhaltig an. Diese Entscheidung trifft letztlich jedoch die Gemeinde selbst.

Unmittelbar angrenzend befindet sich ein geschütztes Biotop in Form einer 6510plus-Fläche (s. Geoportal Saarland). Eine Beeinträchtigung dieser schutzwürdigen Fläche ist unter allen Umständen durch geeignete Maßnahmen (Pufferzone, Schutzzaun) sowohl während der Bau- als auch Betriebsphase zu vermeiden. Da es sich um hochwertiges Magergrünland handelt, sind nach unserer Einschätzung zudem entsprechende faunistische Untersuchungen durchzuführen.

Freundliche Grüße

Wendelin Schmitt
Geschäftsstellenleiter

NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Saarland e. V.
Landesgeschäftsstelle, Antoniusstraße 18, 66822 Lebach (Niedersaubach), GERMANY
Tel. +49 (0)6881 93619-14, Fax +49 (0)6881 93619-11
wendelin.schmitt@NABU-saar.de, www.NABU-saar.de

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: Stellungnahmen <stellungnahmen@agsta.de>
An: stellungnahmen@agsta.de, "Tobias Rexer (agstaUMWELT GmbH)" <tobias.rexer@agsta.de>
Datum: 04.10.2021 10:56
Betreff: Az.: 21-64 TRex/Le; Bebauungsplan „Wohnmobil- und Glampingpark Bostalsee“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Nohfelden

Bebauungsplan „Wohnmobil- und Glampingpark Bostalsee“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Nohfelden